

Grundsätze für die Vergabe von KiTa-Plätzen in der Gemeinde Stadland

1. Allgemeines

Die Gemeinde Stadland betreibt insgesamt sechs Kindertagesstätten innerhalb ihres Gemeindegebietes. Es handelt sich hierbei um folgende Einrichtungen:

- 1. Kindertagesstätte "Regenbogen", Rodenkirchen
- 2. Kindertagesstätte "Löwenzahn", Rodenkirchen
- 3. Kindertagesstätte mit Horteinrichtung "Lüttje Lüü", Schwei
- 4. Kindertagesstätte "Traumland", Seefeld
- 5. Kindertagesstätte "Firlefanz", Kleinensiel
- 6. Kinderhort Rodenkirchen

Die Gemeinde Stadland ist grundsätzlich bemüht, allen Sorgeberechtigten einen KiTa-Platz für ihr Kind in ihrer Wunscheinrichtung zur Verfügung zu stellen. Auch wird dabei die gewünschte Betreuungszeit berücksichtigt. Dennoch kann es vorkommen, dass dem vorhandenen Platzangebot in den jeweiligen Einrichtungen eine übersteigende Nachfrage gegenübersteht. Daher werden nach Maßgabe folgender Grundsätze die KiTa-Plätze in der Gemeinde Stadland vergeben.

2. Aufnahmeverfahren

Es wird lediglich zwischen zwei Aufnahmeverfahren unterschieden.

- 2.1 Jährliches Regelaufnahmeverfahren für das neue Kindergartenjahr
- 2.2 Aufnahmeverfahren während des laufenden Kindergartenjahres

2.1 Durchführung des Regelaufnahmeverfahrens für das neue Kindergartenjahr

Für die zum neuen Kindergartenjahr mit Beginn am 01.08. eines Jahres freiwerdenden KiTa-Plätze wird jährlich ein sogenanntes Regelaufnahmeverfahren für deren Belegung durchgeführt. Zunächst ist für die Platzvergabe der Anmeldestichtag 31.01. des Jahres maßgeblich. Alle bis dahin eingegangene Anmeldungen nehmen am Regelaufnahmeverfahren teil. Alle später eingegangene Anmeldungen können nur nachrangig berücksichtigt werden.

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das von der Gemeindeverwaltung ausgegebene Anmeldeformular. Das Anmeldeformular ist in den jeweiligen Einrichtungen erhältlich. Außerdem kann es zu den üblichen Öffnungszeiten im

Rathaus abgeholt oder jederzeit über die Homepage <u>www.stadland.de</u> heruntergeladen werden.

Alle Anmeldeformulare werden so behandelt, dass zuerst die gewünschten oder örtlichen Einrichtungen geprüft werden. Falls dort keine Plätze mehr verfügbar sind, werden, im Rahmen der freien Kapazitäten, alternative Angebote berücksichtigt.

Im Rahmen des Regelaufnahmeverfahrens werden die KiTa-Plätze nach folgenden Kriterien in der aufgeführten Rangfolge vergeben:

- Alter des Kindes
 Kinder mit höherem Lebensalter sind gegenüber Kindern mit niederem
 Lebensalter vorranging zu berücksichtigen.
- Einzugsbereich des Kindergartens örtliche Nähe zum Wohnort
- Geschwister im Kindergarten
- Alleinerziehende mit Berufstätigkeit
 Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium, eine Schul- und
 Berufsausbildung oder vergleichbare auf Dauer angelegte qualifizierende
 Maßnahmen.
- Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten.
 Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium, eine Schul- und Berufsausbildung oder vergleichbare auf Dauer angelegte qualifizierende Maßnahmen.
- Sozialpädagogische Notwendigkeiten/Integration ausländischer Kinder a) Sprachkenntnisse
 - b) entwicklungsgerechte Altersmischung in der Gruppe
 - c) problematisches Sozialverhalten

Bei der Platzvergabe ist den Sorgeberechtigten Vorrang einzuräumen, die tatsächlich arbeiten. Die Absicht von Sorgeberechtigten zu arbeiten, ist in jedem Fall nachrangig zu berücksichtigen. Ist die Berufstätigkeit ausschlaggebend, ist in begründeten Fällen eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung bzw. ggf. andere Bescheinigungen vorzulegen. Der Bewerber/die Bewerberin ist in der Nachweispflicht.

Die Darlegung besonderer Ausnahme- und Härtefälle bleibt unbenommen und kann im Einzelfall zu abweichenden Festlegungen führen.

2.2 Aufnahmeverfahren während des laufenden Kindergartenjahres

Während des laufenden Kindergartenjahres erfolgen weitere Aufnahmen, wenn in der jeweiligen Einrichtung die vorgesehenen Gruppenstärken noch Belegungen zulassen. Die Verwaltung entscheidet in Absprache mit den Einrichtungsleitungen jedes Jahr nach Maßgabe der Zahl der Anmeldungen, ob und ggf. wie viele freie Plätze zu Beginn eines Kindergartenjahres nicht belegt werden. Diese Plätze stehen dann im Laufe des Kindergartenjahres für die Belegung mit altersmäßig

nachrückenden oder neuzugezogenen Kindern nach Maßgabe dieser Grundsätze zur Verfügung. Dasselbe gilt für den Fall, wenn entsprechend der Anmeldelage Kita-Plätze in den Einrichtungen zu Beginn des Kindergartenjahres unbelegt geblieben sind.

Kinder, die neu in die Gemeinde zuziehen, können frühestens mit der verbindlichen melderechtlichen Anmeldung zum Hauptwohnsitz eine Zusage für einen Kita-Platz erhalten.

Sollten nach der Vergabe der Plätze an die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stadland gemeldete Kinder noch Plätze unbelegt sein, können diese bis auf eine Reserve von zwei Plätzen durch Auswärtige belegt werden.

Sorgeberechtigte, deren Kinder im Laufe des Kindergartenjahres das für die Aufnahme erforderliche Alter erreichen, erhalten spätestens zwei Monate vor diesem Zeitpunkt eine verbindliche Zusage für einen Platz. Voraussetzung ist eine Anmeldung im Rahmen des Regelaufnahmeverfahrens oder eine Anmeldung nach Beginn des Kindergartenjahres.

3. Wechsel zwischen den Einrichtungen

Ist ein Wechsel der Einrichtungen aufgrund des erreichten Alters (von Krippe zu Kindergarten) oder aufgrund des Schuleintrittes (von Kindergarten zu Hort) notwendig, ist erneut ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Die Vergabe der Plätze erfolgt in analoger Anwendung dieser Grundsätze.

Ein Wechsel von Kindern zwischen den Krippen, Kindergärten oder Horteinrichtungen soll mit Ausnahme von innergemeindlichen Umzügen möglichst nicht erfolgen.

4. Ausnahmen

Bei besonderen Härtefällen, die zu begründen sind und keine Präzedenzfälle begründen, kann nach Absprache zwischen der Verwaltung und den Einrichtungsleitungen eine Ausnahme von den Grundsätzen für die Vergabe von KiTa-Plätzen bewilligt werden.

Stadland, den 15.12.2024

Harald Stindt Bürgermeister